Ein Unternehmen der
TÜV NORD GROUP
Excellence for your Business

DMT GmbH & Co. KG
DMT-Prüflaboratorium für Brandschutz
Prüfstelle für Brandschutz

Tremoniastraße 13
44137 Dortmund
Deutschland

Telefon +49 231 5333-0
Telefax +49 231 5333-299
dmt-firetest@dmt-group.com
www.dmt-group.com

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5024 DMT DO

Prüfzeugnis Nummer	P-5024 DMT DO
Antragsteller	Westag Saterland GmbH Koppelweg 3 26683 Saterland Deutschland
Gegenstand	Einflügelige Rauchschutztür aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparente oder opake Füllungen sowie mit und ohne Oberblende/Oberlicht und/oder Seitenteilen in Holz- oder Stahlzarge gemäß VV TB - Ausgabe 2025/01, Teil C lfd. Nr. 3.14, mit den Produktbezeichnungen **"HW40-43"** als Tür DIN 18095 RS-1
Verwendungszweck	Abschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern
Ausstellungsdatum	12.09.2025
Geltungsdauer	12.09.2030

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-5024 DMT DO gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutzabschlüsse.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 17 Seiten inkl. Deckblatt und 6 Anlagen. Es darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der DMT GmbH & Co. KG. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Stempel der DMT GmbH & Co. KG, Dortmund versehen. Übersetzungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

INHALTSVERZEICHNIS **SEITE**

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

2 BESONDERE BESTIMMUNGEN 4

2.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH 4

2.1.1 Gegenstand 4

2.2 ANWENDUNGSBEREICH 4

2.2.1 Allgemeines 4

2.2.2 Abmessungsgrenzwerte 6

2.2.3 Angrenzende Bauteile 7

3 BESTIMMUNGEN FÜR DAS BAUPRODUKT 8

3.1 ALLGEMEINES 8

3.2 ZUBEHÖRTEILE 9

3.3 ANGRENZENDE BAUTEILE 9

3.4 DÜBELBEFESTIGUNG 9

3.5 ABDICHTUNG ZU ANGRENZENDEN BAUTEILEN 9

3.6 DICHTUNGEN 10

3.7 BODENDICHTUNG 10

3.8 ZARGENBEFESTIGUNG 10

3.9 BEI NACHTRÄGLICHEM KÜRZEN VON TÜRFLÜGELN 10

3.10 BEI VERWENDUNG VON SELBSTVERRIEGELNDEN SCHLÖSSERN 10

3.11 BEI VERWENDUNG VON ELEKTRISCHEN TÜRÖFFNERN 11

3.12 BEI VERWENDUNG VON FLUCHTÖFFNERN 11

3.13 BEI VERWENDUNG EINER RAUCHSCHUTZTÜR IN FLUCHT- UND RETTUNGSWEGEN UND GGF. MIT PANIKSTANGENAUSFÜHRUNG 11

3.14 TÜRSCHLIEßEREINSTELLUNG 11

3.15 BEI VERWENDUNG VON FÜLLUNGEN 12

3.16 FESTSTELLANLAGEN 12

3.17 EINBAUANLEITUNG 12

4 ENTWURF UND BEMESSUNG 13

5 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS FÜR DEN RAUCHSCHUTZABSCHLUSS 13

5.1 ALLGEMEINES 13

5.2 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN 14

6 BESTIMMUNGEN FÜR NUTZUNG, UNTERHALT UND WARTUNG 15

6.1 WARTUNGSANLEITUNG 15

7 RECHTSGRUNDLAGE 15

8 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 15

VERZEICHNIS DER MITGELTENDEN NORMEN UND RICHTLINIEN 16

Prüfstelle für Brandschutz DMT

1 Allgemeine Bestimmungen

- Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die hierin festgelegten Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

Prüfstelle für Brandschutz DMT

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

2.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Teil C, lfd. Nr. 3.14[35)] -„Türen und Tore als Rauchschutzabschluss“ gilt für die Herstellung der einflügeligen Rauchschutztüren aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparente oder opake Füllungen sowie mit und ohne Oberblende/Oberlicht und/oder Seitenteilen in Holz- oder Stahlzarge mit der Produktbezeichnung für einflügelige Türen **"HW40-43"** und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-1 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095.

2.2 Anwendungsbereich

2.2.1 Allgemeines

Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Abschlüsse wurde durch Prüfung gemäß DIN 18095-1[1)] in Verbindung mit der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18[15)] mit 200.000 Prüfzyklen und der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2[2)] mit Angabe aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur mit Differenzdrücken bis 50 Pa nachgewiesen.

Tabelle 1: Prüfnachweise zur Rauchdichtigkeit

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B1	120002898-05	27.08.2008	DIN 18095-2	MPA NRW
B2	120001953-01	18.02.2004	DIN 18095-2	MPA NRW
B3	18403/Wie/Br	03.11.1994	DIN 18095-2	FMPA Stuttgart
B4	26215/1/Wie/Ei	15.10.1997	DIN 18095-2	FMPA Stuttgart
B5	DMT-DO-52-017	14.11.2012	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B6	DMT-DO-52-535	16.02.2023	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B7	DMT-DO-52-537	16.02.2023	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG

B8	DMT-DO-52-539	16.02.2023	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B9	DMT-DO-52-559	26.06.2023	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B10	DMT-DO-52-525	01.12.2022	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B11	120002898-03	28.12.2007	DIN 18095-2	MPA NRW
B12	DMT-DO-52-006	24.05.2012	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B13	DMT-DO-52-052	14.01.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B14	DMT-DO-52-045	18.12.2013	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B27	DMT-DO-52-635	16.06.2025	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG

Tabelle 2: Prüfnachweise zur Dauerhaftigkeit der selbstschließenden Eigenschaften

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B15	DMT-DO-51-038	23.10.2012	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B16	DMT-DO-51-021	19.11.2012	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B17	120001953-01	18.02.2004	DIN 4102-18	MPA NRW
B18	120001065-01	11.06.2001	DIN 4102-18	MPA NRW
B19	18403/Wie/Br	03.11.1994	DIN 4102-18	FMPA Stuttgart
B20	DMT-DO-51-352	05.04.2023	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B21	DMT-DO-51-049	31.03.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B22	DMT-DO-51-055	31.03.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B23	120002163-01	18.01.2005	DIN 4102-18	MPA NRW
B24	DMT-DO-51-037	24.06.2013	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B25	120787596-03	14.10.1999	DIN 4102-18	MPA NRW
B26	120002600-04	29.11.2006	DIN 4102-18	MPA NRW
B28	DMT-DO-51-422*	24.06.2025	EN 1191	DMT GmbH & Co. KG

*Die mit * gegenzeichneten Berichte wurden nach EN 1191 durchgeführt, die Zusatzanforderungen nach DIN 4102-18 wurden erbracht und erfüllen somit die Anforderung nach DIN 18095.*

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde entsprechend den Beschlüssen des ABM Arbeitskreis Rauchschutzabschlüsse beurteilt und erstellt. Die Ergebnisse sind in der zusammenfassenden Beurteilung 8123856541-003 GS-BS-Kru/He vom 12.09.2025 hinterlegt. Diese Beurteilung ist nicht veröffentlicht und bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegt.

Der Abschluss darf nicht

- verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,

- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Die Anwendung als Feuerschutzabschluss oder als kombinierter Feuer- und Rauchschutzabschluss bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) beziehungsweise einer allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) und ist somit nicht durch das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erfasst.

Der Rauchschutzabschluss darf mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage verwendet werden.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Bauart im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2.2.2 Abmessungsgrenzwerte

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichten Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Lichte Durchgangsmaße	Einflügelig
kleinste Abmessungen:	485 mm x 1630 mm
größte Abmessungen:	1214 mm x 2496 mm

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße	Einflügelig
kleinste Abmessungen:	625 mm x 1750 mm
größte Abmessungen:	1534 mm x 2656 mm
größte Abmessungen mit Oberteil / Seitenteil:	3534 mm x 3656 mm

Prüfstelle für Brandschutz DMT

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen mit einer Oberblende, einem Oberteil und / oder Seitenteilen ausgeführt werden. Die Breite der Oberblende ist auf die maximale lichte Öffnungsbreite von 1214 mm begrenzt.

- maximale Höhe Oberblende 500 mm
- maximale Höhe Oberteil 1000 mm
- maximale Breite Seitenteile 1000 mm.

2.2.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[7)] in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA[8)] und DIN EN 1996-2[26)] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[27)] aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1[4)] in Verbindung mit DIN 20000-401[28)] oder DIN 105-100[6)] bzw. DIN EN 771-2[5)] in Verbindung mit DIN 20000-402[29)] mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2[30)] in Verbindung mit DIN 20000-412[31)] mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580[32)] mindestens der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
- Wände oder an entsprechenden Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992 1-1[9)], in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA1[10)] (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1[9)], in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA1[10)], und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten), Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[7)] in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA[8)] und DIN EN 1996-2[26)] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[27)] mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4[11)] in Verbindung mit DIN 20000-404[34)] mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166[13)] mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
- Wände (Höhe ≤ 5 m) nach DIN 4102-4[14)] Tabelle 10.2 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung gemäß DIN 4102-4[14)] oder durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene mindestens feuerhemmende Trennwände mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (keine äußere metallische Bekleidung), Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- Wände (Höhe ≤ 5 m) DIN 4102-4[14)] Tabelle 10.3 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss Holzständerwerk mit einer Mindest-Abmessung 50 mm x 80 mm, Wanddicke ≥ 105 mm,

Prüfstelle für Brandschutz DMT

- Wände (Höhe ≤ 5 m) DIN 4102-4[14)] Tabelle 10.5 in Holztafelbauweise, Anschluss an Holzständerwerk mit einer Mindest-Abmessung 50 mm x 80 mm, Wanddicke ≥ 130 mm,

eingebaut werden.

Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Pfeiler (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- Bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen ≥ 100 mm x 100 mm
- Bekleideten oder unbekleideten Stahlstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen ≥ 100 mm x 100 mm

befestigt werden.

Die Anschlüsse des Rauchschutzabschlusses an benachbarte Bauteile (wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach der Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

Der Rauchschutzabschluss darf nur in innere Wände eingebaut werden.

Für die Montage-Trennwände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1[16)] vorliegen.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt

3.1 Allgemeines

Rauchschutztüren müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen A01 bis A02, Anlage B01 bis B04 sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, die ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

Die Rauchschutztüren erfüllen die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn sie vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert werden. Außerdem müssen sie technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden und alle Einstellungen wie z.B. die der Schließmittel müssen bestimmungsgemäß erfolgen.

Prüfstelle für Brandschutz DMT

3.2 Zubehörteile

Die Tür muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935[18)] bzw. DIN 18272[19)]
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, mit oder ohne integrierter Schließfolgeregelung nach DIN EN 1154[20)]
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250[22)]
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273[23)]
- Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen nach DIN EN 1125[25)]

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn dafür ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und die Verwendung und der Einbau in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen geregelt ist.

3.3 Angrenzende Bauteile

Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2[2)] gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutzabschlüsse wird davon ausgegangen, dass die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

3.4 Dübelbefestigung

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

3.5 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss an das angrenzende Bauteil ist lückenlos und dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des

Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Die Bestimmungen der DIN 18540[17)] sind zu beachten.

3.6 Dichtungen

An dem Rauchschutzabschluss dürfen nur die in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale genannten Dichtungen verwendet werden.

3.7 Bodendichtung

Für eine ausreichende Abdichtung des bodenseitigen Luftspaltes mit einer Bodendichtung (mechanisch absenkbare Bodendichtung) muss die bodenseitige Oberfläche fest, glatt und eben sein, sie darf keine tiefer oder höher liegenden Flächenanteile wie z. B. nicht bis zur Bodenoberfläche ausgefüllte Fugen aufweisen. Vorzugsweise sind Bodenschienen aus Metall einzusetzen. Bei geschlossener Tür muss das Dichtungsprofil mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen. Die Auslösevorrichtung mechanisch absenkbarer Bodendichtungen muss auf geeigneten Unterlegeplatten aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.

3.8 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 2.2.3, hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten.

3.9 Bei nachträglichem Kürzen von Türflügeln

Die Türflügel dürfen maximal um 25 mm gekürzt werden. Hinweise zur Kürzbarkeit von Türflügeln sind der Einbauanleitung zu entnehmen.

3.10 Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten.

3.11 Bei Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems stehen. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position „entriegelt“ eingestellt sein.

3.12 Bei Verwendung von Fluchtöffnern

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der Rauchschutztür verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig, wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlosses, zusätzlich kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden.

3.13 Bei Verwendung einer Rauchschutztür in Flucht- und Rettungswegen und ggf. mit Panikstangenausführung

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der Rauchschutztür sind zu beachten.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind Flachrundschwellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Weitere Richtlinien, wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten. Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2[2)] und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18[15)].

Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -EltVTR- entsprechen.

3.14 Türschließereinstellung

Der an der Rauchschutztür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154[20)] zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entsprechen. Für Rauchschutztüren sind Türschließer ≥ Klasse 3 gemäß DIN EN 1154[20)] zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für

neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

3.15 Bei Verwendung von Füllungen

In den Rauchschutztüren dürfen Glasfüllungen und Paneele eingesetzt werden. Diese müssen bruchsicher sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht nicht überschritten werden. Glas- und Plattenwerkstoffe für die Füllungen der Türflügel und Festfelder an den Rauchschutztüren mit der Produktbezeichnung "**HW40-43**" sind in den Anlagen zur Hinterlegung beschrieben und dokumentiert. Erlaubt sind transparente, bruchsichere Füllungen mit Temperaturbeständigkeit bis 200°C und mit einer Mindestdicke von 6 mm oder Paneelfüllungen aus Holzwerkstoffen mit einer Gesamtdicke von mindestens 15 mm.

3.16 Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngröße „Rauch“ ansprechen

3.17 Einbauanleitung

Mit dem Rauchschutzabschluss ist gemäß DIN 18095-1[1)], Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung der Tür
- Baurichtmaß und lichtes Durchgangsmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in die die Rauchschutztür eingesetzt werden darf. Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge, bzw. Schwelle/OKFF und Unterkante Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie die Tür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist

Prüfstelle für Brandschutz DMT

- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließmittel
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystems und aller Teile der Rauchschutztür.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

4 Entwurf und Bemessung

Die Rauchschutztür muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte, sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit des Abschlusses zum angrenzenden Bauteil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden.

5 Übereinstimmungsnachweis für den Rauchschutzabschluss

5.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Ausgabe 2025/1, Teil C, lfd. Nr. C.3.14[35]. Nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Ausgabe 2025/1,

Teil C, lfd. Nr. 3.14[35)], muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Abschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1[1)] in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5.2 Übereinstimmungszeichen

Jede Rauchschutztür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt aufzubringen. Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen. Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind dauerhaft lesbar so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
 - Name des Herstellers
 - Dokumentennummer: P-5024 DMT DO
 - Prüfstelle: DMT GmbH & Co. KG
 - Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 5.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

6.1 Wartungsanleitung

Dem Rauchschutzabschluss muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Türschließmitteln, Schlössern usw., Überprüfung der Spaltmaße).

7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. April 2012 (Nds. GVBL. S.46-Voris 21072), zuletzt geändert am 18.Juni 2024 (Nds. GVBL. 2024 Nr.51) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Ausgabe 2025/1, Teil C, lfd. Nr. 3.14[35)] erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Widerspruchsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht.

Dortmund, 12.09.2025

Stefanie Steinmeier
(Leiterin der Prüfstelle)

Prüfstelle für Brandschutz DMT

Uwe Herbers
(Sachbearbeiter)

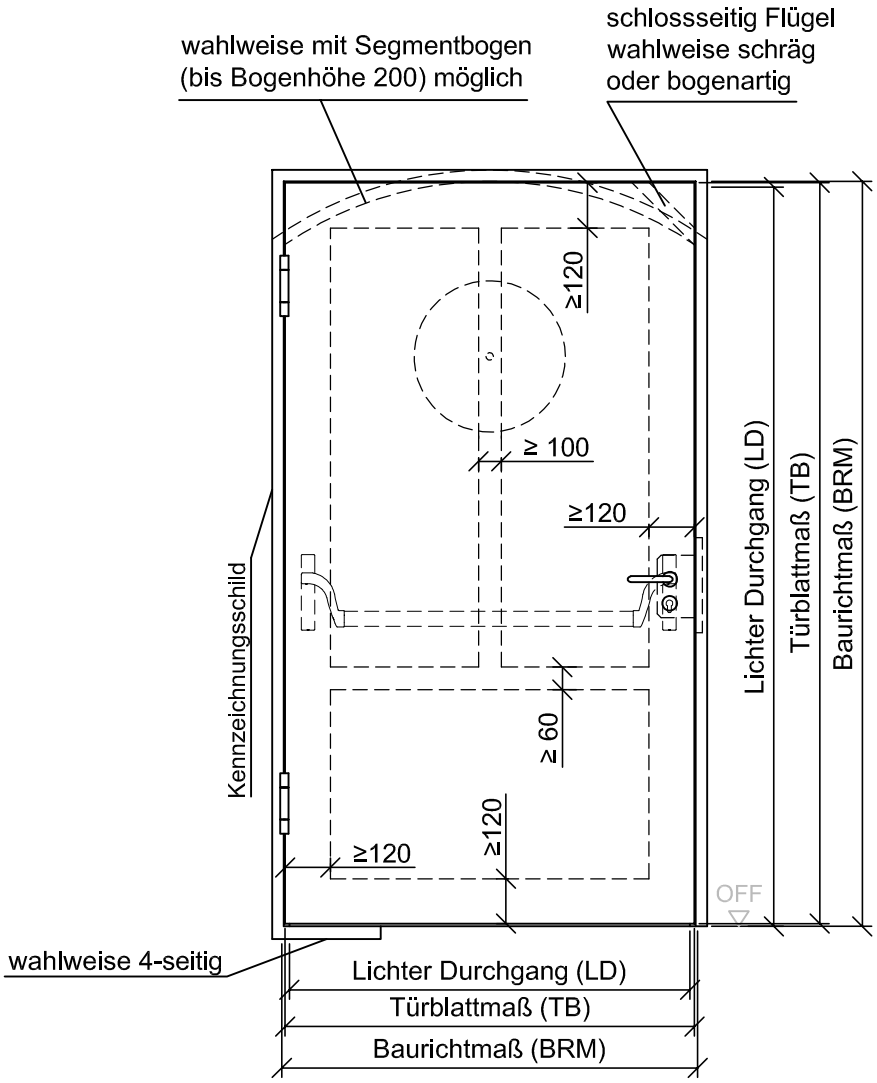
Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

1)	DIN 18095-1	Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
2)	DIN 18095-2	Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
4)	DIN EN 771-1	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
5)	DIN EN 771-2	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
6)	DIN 105-100	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7)	DIN EN 1996-1-1	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
8)	DIN EN 1996-1-1/NA	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
9)	DIN EN 1992-1-1	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
10)	DIN EN 1992-1-1/NA	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
11)	DIN EN 771-4	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
13)	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
14)	DIN 4102-4	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
15)	DIN 4102-18	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung)
16)	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“
17)	DIN 18540	Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen
18)	DIN EN 1935	Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren
19)	DIN 18272	Bänder und Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband
20)	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren
21)	DIN 18263-4	Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion
22)	DIN 18250	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschluss, Einfallenschloss

Prüfstelle für Brandschutz DMT

23)	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
24)	DIN EN 179	Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen
25)	DIN EN 1125	Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren
26)	DIN EN 1996-2	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
27)	DIN EN 1996-2/NA	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
28)	DIN 20000-401	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1
29)	DIN 20000-402	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2
30)	DIN EN 998-2	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2
31)	DIN 20000-412	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2
32)	DIN 18580	Baustellenmauermörtel
34)	DIN 20000-404	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4
35)		Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Ausgabe 2025/1

Prüfstelle für Brandschutz DMT



maximale Abmessungen nach Zargentypen								
Zarge	BRM Breite	BRM Höhe	LD Breite	LD Höhe	ZAM Breite	ZAM Höhe	TB Breite	TB Höhe
Holzstockzarge	625-1534	1750-2656	485-1214	1630-2496	605-1514	1740-2646	504-1239	1632-2500
Holzblockzarge	625-1278	1750-2518	485-1214	1630-2496	640-1405	1760-2556	504-1239	1632-2500
Holzobjektzarge	625-1318	1750-2533	485-1214	1630-2496	640-1405	1760-2556	504-1239	1632-2500
Holzfutterzarge	625-1318	1750-2533	485-1214	1630-2496	640-1405	1760-2556	504-1239	1632-2500
Stahlumfassungszarge	625-1278	1750-2528	485-1214	1630-2496	640-1405	1760-2556	504-1239	1632-2500
					* abhängig von Spiegelbreite			

- Darstellung DIN-L, DIN-R spiegelbildlich
- Wahlweise 3-tes oder 4-tes Band, wahlweise Türsicherung/en. Anordnung beliebig.
- Rauchschutzabschluss wahlweise mit Glas oder opaken Füllungen ausstaffiert

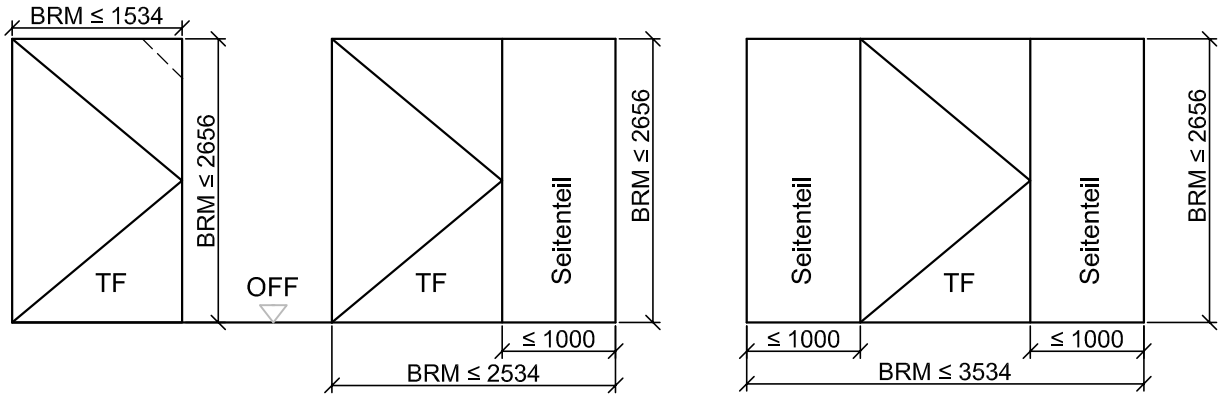
* die max. BRM - Breite und Höhe ergibt sich aus dem jeweils zulässigen max. lichten Durchgang zuzuglich der max. Abmessungen der Zargenformen/arten. Das max. lichte Durchgangsmaß ist grundsätzlich einzuhalten.

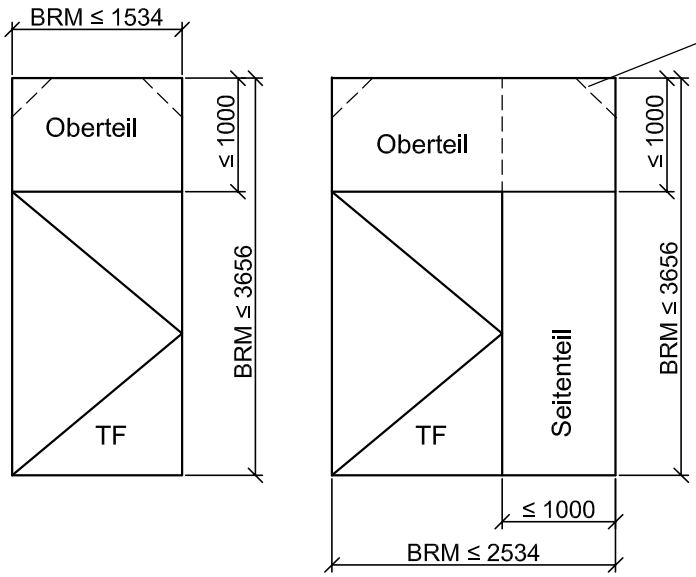
- Angabne zu max. BRM mit Ober- und Seitenteilen sind der Anlage A.2 zu entnehmen

Eine Zusatzverriegelung nach oben ist nicht zwingend erforderlich, kann aber wählweise ausgeführt werden

Alle Maße in mm

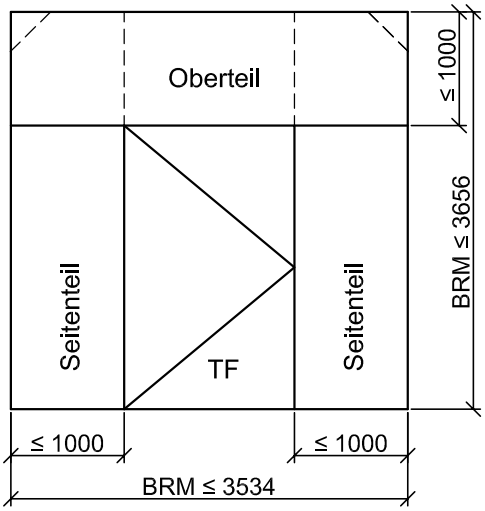
Prüfstelle für Brandschutz DMT





Oberteil als Oberblendenausführung (OBB)
max. Höhe OBB 500 mm max.BRM ≤ 2656 mm

BRM = Türblatt + OBB = max.BRM ≤ 3156mm
max. Durchgangsbreite 1214 mm



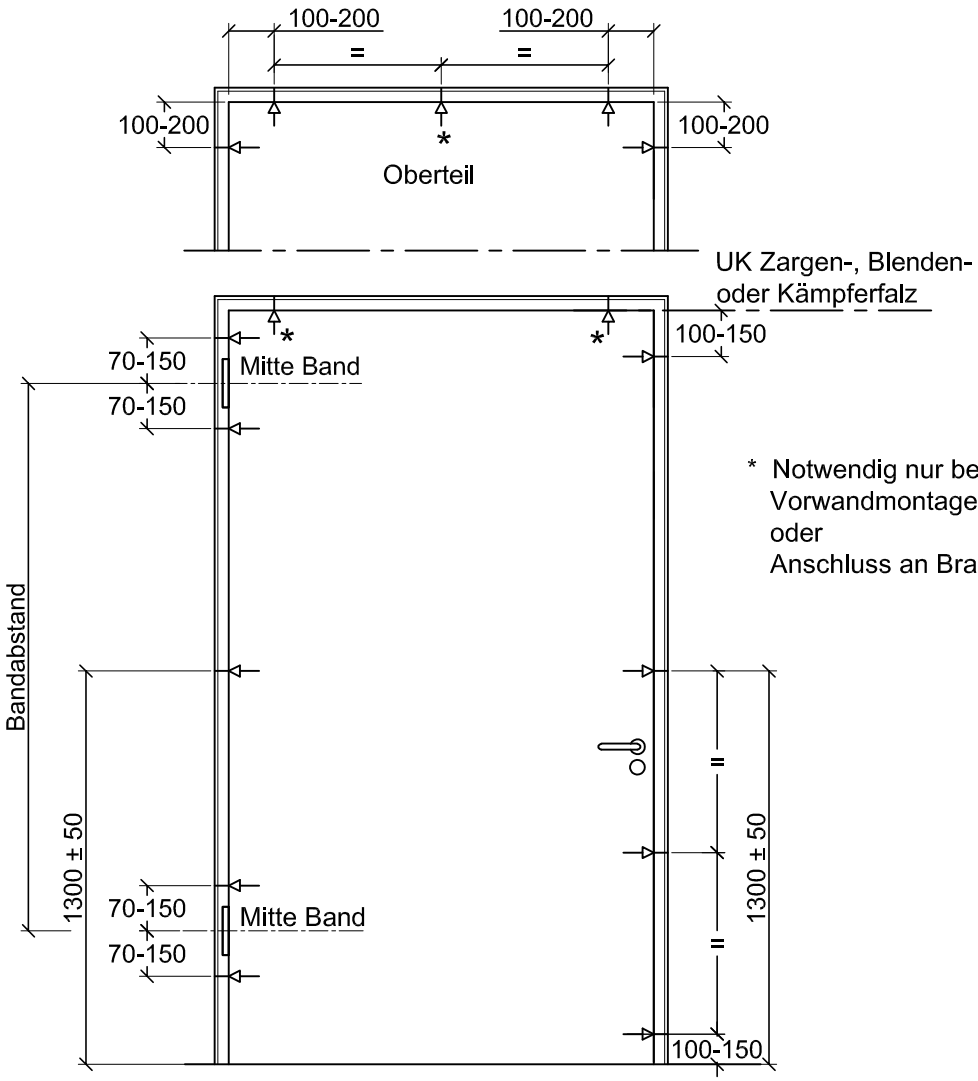
wahlweise zusätzliche Sprossen im Ober- und Seitenteil

max. Türblattgewicht = 121,5kg.

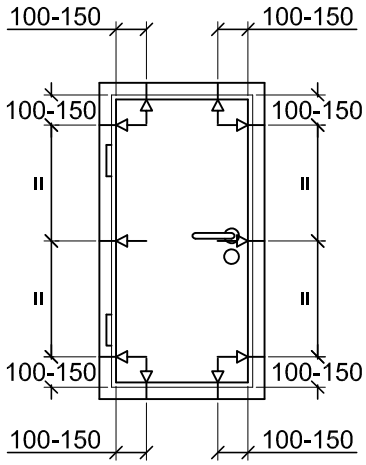
Prüfstelle für Brandschutz DMT

Alle Maße in mm

Ausführungsbeispiele	Anlage A2 zum
DMT GmbH & Co. KG Anlagen- und Produktsicherheit Prüfstelle für Brandschutz	allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5024 vom 12.09.2025



* Notwendig nur bei Holzstockzarge in Vorwandmontage / Blendrahmen
oder
Anschluss an Brandschutzverglasung



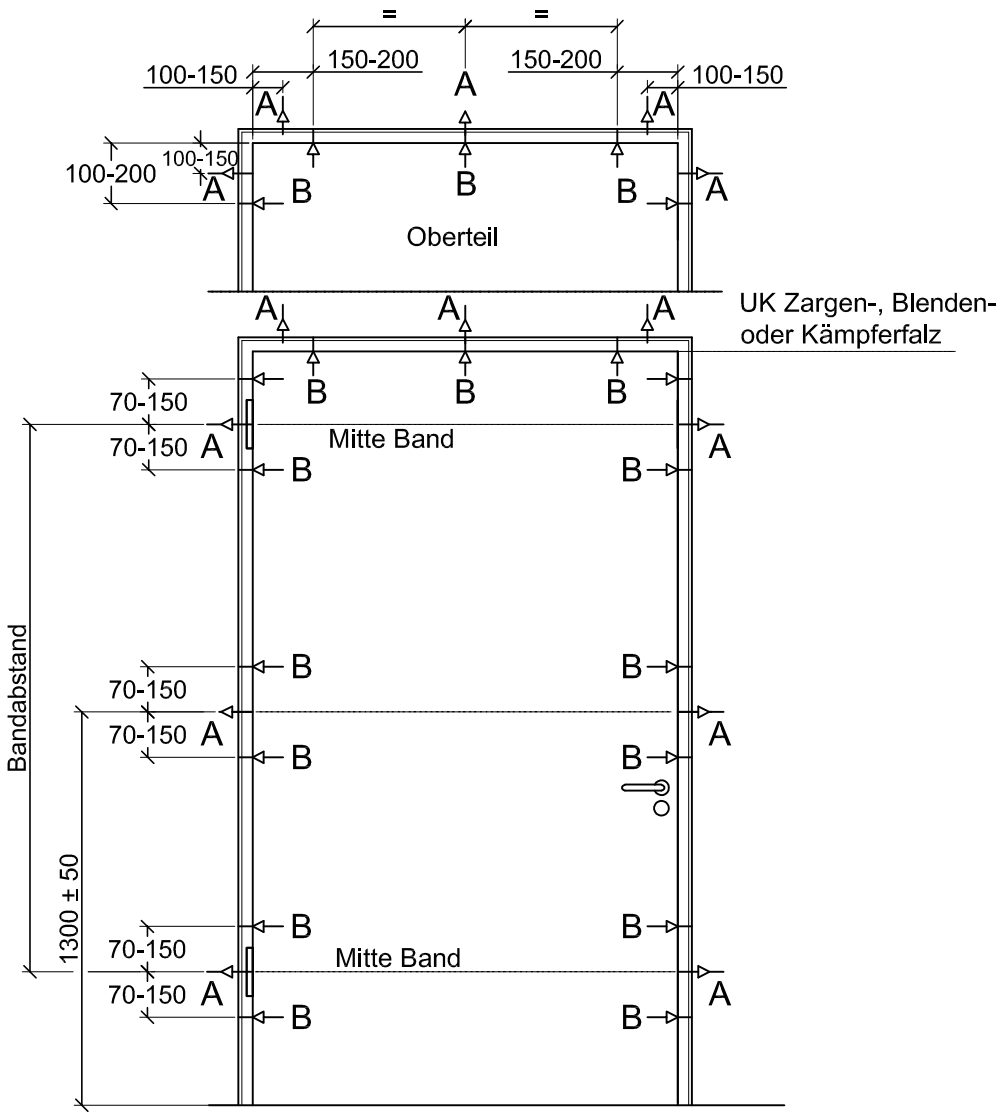
Klappe

Alle Maße in mm

Prüfstelle für Brandschutz DMT

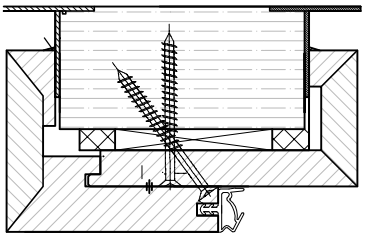
Lage Befestigungspunkte	Anlage B01
DMT GmbH & Co. KG Anlagen- und Produktsicherheit Prüfstelle für Brandschutz	allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5024 vom 12.09.2025

RS-AbP_HW40-43 Prüfzeugnis5023Anlage B1-B4.dwg h.gerdes 22.03.2024 08:32



A = Befestigung der Unterkonstruktion

B = Befestigung des Futters an der Unterkonstruktion



Zusätzliche Verschraubung der Gegenschale im oberen Querstück mit Spanplattenschraube 3,5x50 im Bereich B

Alle Maße in mm

Prüfstelle für Brandschutz DMT

Lage Befestigungspunkte bei Holzblockzarge aus Holzwerkstoffen	Anlage B02
DMT GmbH & Co. KG Anlagen- und Produktsicherheit Prüfstelle für Brandschutz	allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5024 vom 12.09.2025

RS-AbP_HW40-43 Prüfzeugnis [illegible] Anlage B1.dwg

Der Rauchschutzabschluss darf in nachfolgend aufgeführte Wände eingebaut werden oder an nachfolgend aufgeführte Bauteile anbinden		
Pos. (Siehe Bl. B1.1 + flgd.)	**Wände und Bauteile**	**Mindestdicke [mm]**
03.1	Wände aus Mauerwerk, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II,	115
03.2	Wände aus Beton, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
03.3	Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen, Festigkeitsklasse 4	150
03.4	Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	150
03.5	Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung): F 30-A - nach DIN 4102-4 Tabelle 10.2, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten F 30-B - nach DIN 4102-4 Tabelle 10.3, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	 100 105
03.6	Wände in Holztafelbauweise - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach DIN 4102-4 Tabelle 10.5	130
03.7	bekleidete und unbekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens	100 x 100
03.8	bekleidete und unbekleidete Holzstützen oder Balken mindestens	100 x 100

Alle Maße in mm

Prüfstelle für Brandschutz DMT

RS-AbP_HW40-43 Prüfzeugnis[illegible]Anlage B1.dwg

	Hersteller	Typ	Verwendbarkeits-nachweis	Verwendung für
B04.1	Würth	Rahmendübel Typ WE oder WD, Ø10 mit zugehöriger Spezialschraube Ø7	ETA-08/0190 LE0912808202_00_M_W-UR	Wände nach 03.1 bis 03.4
B04.2	Würth	Rahmendübel Typ W-RU10, Ø10 mit zugehöriger Spezialschraube Ø7	ETA-08/0190 LE0912808202_00_M_W-UR	Wände nach 03.1 bis 03.4
B04.3	Würth	Rahmendübel Typ W-UR10, Ø10 mit zugehöriger Spezialschraube Ø7	ETA-08/0190 LE0912808202_00_M_W-UR	Wände nach 03.1 bis 03.4
B04.4	Fischer	Langschaftdübel Typ SXR, Ø10 mit zugehöriger Spezialschraube Ø7	ETA-07/121 DoP 0048-DE	Wände nach 03.1 bis 03.4
B04.5	Fischer	Langschaftdübel Typ SXS, Ø10 mit zugehöriger Spezialschraube Ø7	ETA-09/0352	Wände nach 03.1 bis 03.4
B04.6	Fischer	Rahmendübel Typ S-H/S-R, Ø10 mit zugehöriger Spezialschraube Ø7	ETA-07/121 DoP 0048-DE	Wände nach 03.1 bis 03.4
B04.7	Fischer	Universalrahmendübel FUR-T, Ø10 mit zugehöriger Spezialschraube Ø7	ETA 13/0235 0756-CPD-0545-DE	Wände nach 03.1 bis 03.4
B04.8	MEA	Rahmendübel R10 oder Hohl-blockrahmendübel HBR10, Ø10 mit zugehöriger Spezialschraube Ø7	ETA-14/0336 DoP 14/0336	Wände nach 03.1 bis 03.4
B04.10	BTI	Hohlblock-Rahmendübel HBR, Ø10 mit zugehöriger Spezialschraube Ø7	ETA-14/0336 DoP 14/0336	Wände nach 03.1 bis 03.4
B04.11	Diverse	Spanplattenschraube Ø6		Zur grundsätzlichen Befestigung aller Zargen an Metallprofil (Montagewand),
B04.12	Würth	AMO III-Schraube Ø7,5	Z-21.2-2017	Befestigung Holzfutterzarge in Wänden nach 03.1 bis
B04.13	Diverse	Mauerklammer, Materialstärke 2, Höhe mind. 70, Schenkellänge mind.35		Befestigung Holzfutterzarge in Wänden nach 03.1 bis
B04.14	Diverse	Blechschraube oder selbstschneidende Bohrschraube Ø4,8		Befestigung Bandeisen an Metallprofil, Stahlzarge an Metallprofil
B04.15	Fischer	Universalrahmendübel FUR-T, Ø8 mit zugehöriger Spezialschraube Ø6	ETA 13/0235 0756-CPD-0545-DE	Alternativ Befestigung Holzfutterzarge in Wänden nach 03.1 bis
B04.16	Diverse	Spanplattenschraube Ø5		Zur Bandeisenbefestigung an Massivholzzarge oder Be-festigung Holzblockzarge und Stahlzarge an Anschlagblock
B04.17	Diverse	Blechschraube oder selbstschneidende Bohrschraube Ø5,5		Befestigung Holzfutterzarge an Metallprofil
B04.18	Diverse	Schraube M8 x 16 mit Mutter		Befestigung Hutprofil an Montagewand
B04.19	Würth	JAMO® Astandsmontageschraube Holz und Beton	ETA-11/190	Zur grundsätzlichen Befestigung aller Zargen an Metallprofil (Montagewand), Holzstützen

Prüfstelle für Brandschutz DMT

RS-AbP_HW40-43 Prüfzeugnis Anlage B04.dwg